TIEFBAU
HOCHBAU
STRASSENBAU
ROHRLEITUNGSBAU

Harald Klein Erdbewegungen GmbH - Ritteln 3 - 88287 Grünkraut

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Harald Klein Erdbewegungen GmbH
(Stand 01.07.2014)

I. Geltungsbereich

1.
Für unsere gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen, auch wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird. Diese Bedingungen gelten auch für Werkverträge, Werklieferungsverträge, Dienstleistungs- und ähnliche Verträge. Änderungen oder Ergänzungen sowie sonstige mündliche Vereinbarungen, gleich welcher Art, insbesondere Bestellungen und Aufträge sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
2.
Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Eines späteren Widerspruchs, insbesondere bei Vertragsschluss, Zugang der Auftragsbestätigung des Lieferanten oder bei der Annahme der Ware oder der sonstigen Leistung bedarf es nicht.

II. Angebot

1.
Der Lieferant hat sich in den Angeboten bezüglich Art, Menge und Beschaffenheit genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Angebote haben kostenlos zu erfolgen.
2.
Unsere Angebote erlöschen, wenn sie nicht spätestens innerhalb von 2 Wochen angenommen werden.

III. Preise/Zahlungsbedingungen

1.
Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich frei Haus/ Baustelle abgeladen inklusive Verpackung, falls keine andere Abmachung getroffen ist.
2.
Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

Harald Klein Erdbewegungen GmbH - Ritteln 3 - 88287 Grünkraut

3.
Der Lieferant verpflichtet sich, jeweils die günstigsten Preise und Konditionen einzuräumen, die bislang anderen Kunden angeboten wurden oder bis zur Auslieferung angeboten werden.
4.
Die Zahlung erfolgt innerhalb vier Wochen nach Vertragserfüllung und Abrechnungserhalt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Waren- oder Rechnungseingang erfolgt ein Skontoabzug in Höhe von 3 % - bei Zahlung in bar, wahlweise durch Banküberweisung, Scheck, Wechsel oder Scheckwechselverfahren.
5.
Die Abtretung gegen uns bestehender Forderungen ist ausgeschlossen.
6.
Ein durch Ausführungsänderung etwa entstehender Mehr- oder Minderpreis ist unverzüglich mitzuteilen und bedarf vor Auslieferung der Ware unserer schriftlichen Bestätigung. Das gilt auch für von uns veranlasste Änderungen.
7.
Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in uneingeschränktem Umfang zu.

IV. Lieferverzug/Liefermenge

1.
Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Erkennbare Lieferverzögerungen sind unverzüglich mitzuteilen unter Bekanntgabe des Auslieferungstages. Höher Gewalt entlastet den Lieferanten für die Dauer ihres Wirkens nur, wenn er die entsprechenden Tatsachen vorab mitgeteilt hat. Betriebsstörungen, die ohne unser Verschulden eintreten, befreien uns für die Dauer der Störung von der Abnahme und Zahlungsverpflichtung. Vorzeitige Lieferungen bedürfen unserer ausdrücklichen Einwilligung.
2.
Im Falle des Lieferverzuges können wir einen pauschalisierten Verzugsschaden in Höhe von 0,5 % (Bruttolieferwertes) pro vollendeter Woche verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.
3.
Die in den Bestellungen angegebenen Mengen dürfen nur mit unserem Einverständnis überschritten werden. Teillieferungen sind nur nach schriftlicher Vereinbarung zulässig.

Harald Klein Erdbewegungen GmbH - Ritteln 3 - 88287 Grünkraut

V. Neuregelung Gefahrübergang/Versand

1.
Der Gefahrübergang erfolgt erst mit Anlieferung und erfolgter Abladung der von uns benannten Empfangsstelle.
2.
Soweit nicht anders vereinbart, gehen Versand- und Verpackungskosten, Kosten der Transportversicherung, Gebühren, Steuern und andere Abgaben zu Lasten des Lieferanten. Bei Lieferung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den niedrigsten Kosten zu versenden.
3.
Allen Lieferungen sind die notwendigen Begleitpapiere beizufügen. Wenn dies nicht der Fall ist und Lieferungen dennoch von uns angenommen werden, sind wir berechtigt, den Mehraufwand bei der Bearbeitung dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1.
Ein weitergehender als der einfache Eigentumsvorbehalt steht dem Lieferanten nicht zu. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich demgemäß nur auf den einzelnen verkauften unter Eigentumsvorbehalt übereigneten Liefergegenstand. Er erlischt demgemäß auch, wenn die Sache an einen Dritten weiterveräußert wird. Im Fall der Verbindung, Vermischung und Verarbeitung steht dem Lieferanten Eigentum oder Miteigentum an der neuen Sache nicht zu.
2.
Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Fall der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

VII. Mängeluntersuchung/Gewährleistung

1.
Die Lieferung wird von uns im ordnungsgemäßen Geschäftsgang geprüft. Hierbei erkennbare Mängel (offene Mängel) sind rechtzeitig angezeigt, wenn die Mängelanzeige innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Lieferung an den Lieferanten abgesandt wird; bei der Eingangsuntersuchung nicht erkennbare Mängel (versteckte Mängel) sind rechtzeitig angezeigt, wenn die Mängelanzeige innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels an den Lieferanten abgesandt wird.
2.
Wird die Ware unmittelbar an unseren Kunden geliefert, verlängert sich die Frist um weitere 14 Tage.

Harald Klein Erdbewegungen GmbH - Ritteln 3 - 88287 Grünkraut

3.
Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Lieferungen und Leistungen der vereinbarten oder üblichen Spezifikation, den einschlägigen rechtlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen und Regelungen entsprechend. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen uns ungekürzt zu. Wir sind unabhängig davon berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Nacherfüllung oder Ersatzlieferung zu verlange. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt vorbehalten. In dringenden Fällen und für den Fall, dass der Lieferant seine Gewährleistungsverpflichtung nicht unverzüglich erfüllt, sind wir berechtigt, auf dessen Kosten schadhafte Teil zu ersetzen oder auszubessern und entstandene Schäden am Liefergegenstand zu beseitigen.
4.
Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate nach Lieferung oder nach Vereinbarung. Die Verjährung der Gewährleistung wird durch schriftliche Mängelrüge unterbrochen; bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungspflicht von Neuem.
5.
Werden wir aus Produkthaftung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften, Verletzung von Schutzrechten Dritter (insbesondere Patente, Warenzeichen, Urheberrechte und dergleichen), der Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb, ähnlicher Vorschriften oder aus ähnlichen Rechtsgründen nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, so hat der Lieferant den uns entstandenen Schaden einschließlich sämtlicher Folgeschäden zu erstatten, soweit seine Lieferung oder sein Verhalten fehlerhaft und für den Schaden ursächlich war.
Der Lieferant haftet im Übrigen für sämtliche Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist.

VIII. Produkthaftung

1.
Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2.
Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle i.S.v. Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Unberührt bleiben die gesetzlichen Ansprüche.
Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 1,5 Mio. pro Person/Sachschaden pauschal zu unterhalten.

Harald Klein Erdbewegungen GmbH - Ritteln 3 - 88287 Grünkraut

IX. Forderungsabtretung/Sonderkündigungsrecht

1.
Die Abtretung von gegen die Fa. Harald Klein Erdbewegung GmbH bestehenden Forderung ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.
In Bezug auf einzelne Lieferaufträge steht uns ein Sonderkündigungsrecht unter folgenden Voraussetzungen zu:

- Es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Lieferant die von ihm geschuldete Leistung nicht vollständig oder termingerecht liefern kann;
- Es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Bonität des Lieferanten nicht mehr gegeben ist, bspw. wenn gegen diesen ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde.
- Im Übrigen bleibt das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.

X. Form von Erklärungen

1.
Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1.
Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungs- und Zahlungsort unser Geschäftssitz Harald Klein Erdbewegungen GmbH, Ritteln 3, 88287 Grünkraut.
2.
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3.
Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind aber berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zulässigen Ort zu verklagen.